

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Runkel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. I S. 59) und den §§ 25, 26, 27 und 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. I S. 69), der §§ 1 – 6a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) sowie der §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel am 28. November 2018 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Runkel beschlossen:

§ 1 Träger

Die Stadt Runkel unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgaben sind es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Die Grundlagen der Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach dem pädagogischen Konzept der jeweiligen Tageseinrichtung. Dieses soll schriftlich niedergelegt sein und ist bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Runkel ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, offen. Vorrang haben Runkeler Kinder auch hinsichtlich des Wunsches zur Unterbringung in einer bestehenden Tageseinrichtung für Kinder ihres Stadtteils.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Kindertagesstätte.

- (2) Aufnahmekriterien:
- a) Die Aufnahme erfolgt nach Eingang der schriftlichen Anträge nach Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 5 Abs. 2. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
 - b) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
 - c) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2 b) beansprucht werden.
 - d) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 b erfüllen, insbesondere, wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (3) Wenn die amtliche festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermehrlassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
- (5) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (6) Sind Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder frei, die längerfristig nicht mit Kindern, die ihren ersten Wohnsitz in Runkel haben, belegt werden können, so ist eine Ausnahme von Absatz 1 möglich.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Abweichungen hiervon sind nach den Anforderungen der jeweiligen Einrichtungen möglich. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden vom Magistrat der Stadt Runkel festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede

- Tageseinrichtung für Kinder bis zu drei Wochen geschlossen werden. Die Tageseinrichtungen für Kinder bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres und an Brückentagen geschlossen.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Pädagogiktagen, Reinigungstagen, Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Personalversammlungen usw. einberufen wird oder an einem Betriebsausflug teilnimmt, bleiben die Tageseinrichtungen für Kinder an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Gleiches gilt bei Streiks, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
 - (4) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang bzw. schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten.
 - (5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
 - (6) In dringenden Fällen besteht, während der in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Schließungszeiten, begrenzt die Möglichkeit einer Vertretung/Betreuung durch eine andere Kita im Stadtgebiet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Notbetreuung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Für jedes Kind muss bei seiner Anmeldung und unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung gem. § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen vorgelegt werden. Die Kosten für diese Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten.
- (2) Aufgenommen werden:
 - a) in die Kinderkrippe (U 3): Kleinkinder ab vollendetem 6. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - b) in den Kindergarten (Ü 3): Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung.
- (3) Eine altersübergreifende Gruppe kann eingerichtet werden. Darin wären aufzunehmen: Kleinkinder bis zur Einschulung und schulpflichtige Kinder bis maximal 14 Jahren - jeweils nach der für die entsprechende Tageseinrichtung für Kinder festgelegten Altersstruktur der Gruppe.
- (4) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung Runkel, Magistrat der Stadt Runkel. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Stadtverwaltung entschieden.
- (5) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (6) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (7) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtung für Kinder nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 4 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

§ 6 Änderung der Betreuungsform

Änderungen in der Betreuungsform und Zeit müssen bis zum 05. des Vormonats dem Magistrat der Stadt Runkel vorliegen; sie gelten für mindestens sechs Monate. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich der Witterung angepasst zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie bis zum Ende der Betreuungszeit in der Tageseinrichtung für Kinder wieder ab.
Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen. Bei Kindern, die mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten, die Einrichtung allein verlassen dürfen, endet die Aufsichtspflicht des betreuenden Personals, beim Entlassen des Kindes durch das Betreuungspersonal zu den mit den Erziehungsberechtigten schriftlich vereinbarten Zeiten. Abweichend von der Regelung in Satz 1 beginnt die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals für Kinder, die den Kindertransport in Anspruch nehmen, mit der Übergabe der Kinder durch den/die Busfahrer/in am Fahrzeug an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme der Kinder für die Heimfahrt an den die Busfahrer/in am Fahrzeug durch das Betreuungspersonal.
Bei wiederholter Überziehung der Betreuungszeit wird den Eltern ab dem 3. registrierten Vorfall, eine Gebühr gemäß § 2 Abs. 7 der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Runkel (Kindergartengebührensatzung) in Rechnung gestellt.
- (4) Die Aufsichtspflicht des die schulpflichtigen Kinder betreuenden Personals beginnt mit der Meldung des Kindes bei seinem Eintreffen beim Betreuungspersonal. Sie endet mit dem Entlassen des Kindes durch das Betreuungspersonal zu den diesem von den Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung vorgegebenen Zeiten.
- (5) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (6) Es besteht keine Verpflichtung die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (7) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtung für Kinder erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 4 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- (8) Das Fernbleiben sowie die Dauer des Fernbleibens eines Kindes ist bis

- spätestens 09:00 Uhr des ersten Fehltages der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder mitzuteilen.
- (9) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.
 - (10) Zum Wohle des Kindes wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten eng mit der Tageseinrichtung für Kinder zusammenarbeiten und an deren Veranstaltungen teilnehmen.
 - (11) Wird vom Personal der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind nach entsprechender Benachrichtigung unverzüglich abzuholen bzw. für eine unverzügliche Abholung zu sorgen. Der Leitfaden für kranke Kinder, herausgegeben durch die Kitaleitung ist zu beachten.
 - (12) Jede Änderung des Namens, der Adresse, der Telefonnummer, der Krankenkasse, Bankverbindung sowie der Sorgeberechtigung muss von den Erziehungsberechtigten unverzüglich dem Magistrat der Stadt Runkel oder der Kitaleitung mitgeteilt werden. Für Schäden, die infolge unterlassener Meldung entstehen, übernimmt die Stadt Runkel keine Haftung.

§ 8 Pflichten der Leitungen von Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet, unverzüglich den Träger und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache. Diese Zeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Tageseinrichtung bekannt gemacht.
- (3) Das Fachpersonal in der Tageseinrichtung ist grundsätzlich nicht verpflichtet, medizinische Behandlungen vorzunehmen oder Medikamente zu verabreichen. Ausgenommen sind Notfälle oder begründete Einzelfälle, um den Fachgrundsätzen der §§ 22 und 22 a Aches Buch Sozialgesetzbuch gerecht zu werden.

Die Fachkräfte können nur Medikamente an ein Kind verabreichen, wenn eine ärztliche Verordnung und eine schriftliche Anweisung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Stadt Runkel haftet nicht für nicht vorsätzliche Gesundheitsgefährdungen sowie Gesundheitsschäden.

§ 9 Elternversammlung und Elternbeirat

Für die Elternversammlung und den Elternbeirat gilt § 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch:

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.

- (2) Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. Die Leitung der Tageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat. Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
- (4) Das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates, das Anhörungsrecht nach Abs. 3 Satz 2 und die Auskunftspflicht und das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 Satz 3 regelt der Träger.
- (5) Erziehungsberechtigten mit einer Hör- und Sprachbehinderung werden für die Kommunikation mit der Tageseinrichtung in der deutschen Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer geeigneter Kommunikations-hilfen die notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 29. Oktober 2010 (GVBl. I S. 369) erstattet.

§10 Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder, die eine Tageseinrichtung der Stadt Runkel besuchen, gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen der Stadt Runkel für Kinder wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung kann nur zum Ende eines jeden Betreuungsjahres (§ 5 Abs. 5) erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens am 1. März des jeweiligen Kalenderjahres dem Magistrat der Stadt Runkel zugegangen sein. Bei Kindern, die zum beabsichtigten Einschulungstermin (sogenannte „Kann-Kinder“) nicht zugelassen werden, gilt der 31. Mai als spätester Zeitpunkt für eine Abmeldung.
- (2) Eine Abmeldung aus wichtigem Grund, wie z.B. Umzug oder längere krankheitsbedingte Abwesenheit, ist möglich. Die Abmeldefrist beträgt zwei Monate. Die Abmeldung muss dem Magistrat der Stadt Runkel spätestens am letzten Werktag des Monats vor Beginn der Abmeldefrist zugegangen sein.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne

Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz, mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Gebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name, Anschrift und Telefonnummer der Erziehungsberechtigten, Name, Anschrift und Geburtsdatum des aufzunehmenden Kindes, weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
 - c) Rechtsgrundlage: Hess. Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hess. Kindergartengesetz (KiGaG), Hess. Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Runkel vom 01. Oktober 2010 außer Kraft.

Runkel, den 29. November 2018
Magistrat der Stadt Runkel

(Bender)
Bürgermeister